

Sehr geehrte/r,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage nach § 4 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 10.10.2022 zu den Luftfiltern im Landeshaus (#260405).

I. Entscheidung

Auf Ihren Antrag ergeht auf der Grundlage des IZG-SH die nachfolgende Entscheidung:

1. Ich gewähre Ihnen Zugang zu den in der Landtagsverwaltung Schleswig-Holstein vorhandenen Informationen.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Für die Bearbeitung der erbetenen Informationen werden keine Auslagen erhoben.

II. Begründung

1. Mit E-Mail vom 10.10.2022 fragten Sie, warum im Landtag Luftfilter eingesetzt werden aber nicht in Schulen und Kitas. Außerdem fragten Sie, ob Kinder und Lehrer:innen nicht ebenfalls zu schützen oder ob Politiker besonders schützenswert seien.

Sie haben einen Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen nach § 3 S. 1 des IZG-SH vom 19.01.2012 (GVOBl. 2012, S. 89). Danach hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Wir teilen Ihnen mit, dass die von Ihnen begehrten Informationen in der Landtagsverwaltung Schleswig-Holstein nur zum Teil vorliegen. Lediglich zum Einsatz von Luftfiltern im Schleswig-Holsteinischen Landtag können wir Auskunft erteilen.

Einsatz von Luftfiltern im Schleswig-Holsteinischen Landtag:

Im Schleswig-Holsteinischen Landtag werden in den großen Sitzungssälen und in der Kantine Lüftungssysteme genutzt. Das heißt, es wird Frischluft zugeführt und Abluft abgesaugt. Da in der Kantine und im Plenarsaal die Fenster nicht geöffnet werden können, wurden dort Lüftungssysteme eingebaut. In den restlichen Sälen ist ein Luftaustausch nur über Fensterlüftung nicht ausreichend.

Beim Einsatz von Lüftungssystemen ist der Einbau von „Luftfiltern“ zwingend aus technischen Gründen vorgeschrieben. Einmal zum Schutz der Anlage vor Verschmutzung und natürlich auch um den Luftstrom zu säubern.

Sollten Sie mit dem Begriff „Luftfilter“ mobile Innenluftreiniger meinen, so kann ich Ihnen nur die Auskunft geben, dass es lediglich ein Gerät gibt, welches an einer sicherheitsrelevanten Stelle im Landeshaus in Betrieb ist.

Für die Beantwortung der anderen Fragen ist die Landtagsverwaltung nicht zuständig. Da Sie der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte widersprochen haben, kann die Anfrage nicht an die zuständige Behörde weitergeleitet werden.

2. § 13 IZG-SH sieht vor, dass die informationspflichtige Stelle Kosten (Auslagen und Gebühren) für die Bereitstellung von Informationen nach dem IZG-SH erheben kann. Die Bemessung der zu erhebenden Gebühren richtet sich nach dem zugrundeliegenden Verwaltungsaufwand (Bearbeitungszeit). Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist. Von der Erhebung der Kosten wird aufgrund des geringen Aufwandes abgesehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landtagsverwaltung Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 70 in 24105 Kiel Widerspruch erhoben werden.

Ich hoffe sehr, Ihnen mit dieser Rückmeldung auf Ihre Anfrage behilflich gewesen zu sein.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehe ich hierfür gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

Telefon 0431 988-

Telefax 0431 988-

www.sh-landtag.de